



GEMEINDE REICHENBURG

***Reglement über Ehrungen der
Gemeinde Reichenburg***

Stand 30.03.2017

Reglement über Ehrungen in der Gemeinde Reichenburg

Art. 1 Grundsatz

Alljährlich findet in der Gemeinde Reichenburg eine Veranstaltung statt, an welcher herausragende Leistungen von Persönlichkeiten aus den Bereichen Sport, Kultur oder Beruf/Politik geehrt werden.

Sollten nicht genügend "zu Ehrende" vorgeschlagen werden können, besteht die Möglichkeit, die Ehrung zu verschieben.

Art. 2 Voraussetzung

Zur Ehrung oder Würdigung gelangen Personen, die in der Gemeinde Reichenburg wohnen oder sich für einen Verein oder eine Institution der Gemeinde Reichenburg besonders verdient gemacht haben.

Art. 3 Kriterien

a) Sport

- Teilnahme an Weltmeisterschaften / Olympische Spielen (Einzelsportler/Mannschaft)
- Teilnahme an Europameisterschaften (Einzelsportler/Mannschaft)
- Medaillenrang an Schweizermeisterschaften sowie an Eidgenössischen Anlässen (Einzelsportler/Mannschaft)

b) Kultur

Herausragende Erfolge in den Bereichen Kultur, Kunst, Musik oder dergleichen.

c) Beruf / Politik

Herausragende Auszeichnungen in Beruf oder Politik.

Art. 4 Aufgaben des Einwohner- und Verkehrsvereins, Vereine

Die Organisation der Feier wird dem Einwohner- und Verkehrsverein Reichenburg (EVR) übertragen. Die Kommission "Ehrung Sport und Kultur" entscheidet, ob die Ehrung angebracht ist oder nicht. Ein Trägerverein / Institution kann bei der Organisation mithelfen.

Spezielle Gratulationen und Delegationen, wie z.B. der Empfang von Olympiasiegern, Schweizermeister, etc. werden von Fall zu Fall entschieden.

Art. 5 Nominationen

Es gilt das Prinzip der "Bringschuld", d.h. dass solche Persönlichkeiten, wie auch die Sportlerinnen und Sportler von den Vereinen, Institutionen oder Privaten jeweils dem Einwohner- und Verkehrsverein, Kommission "Ehrung Kultur und Sport" gemeldet werden müssen.

Art. 6 Auszeichnung

Die Ehrung erfolgt in der Regel in Form einer Kurzlaudatio. Im Weiteren erhalten alle Geehrten eine Urkunde und ein Geschenk.

Art. 7 Finanzierung des Anlasses

Die Höhe des finanziellen Beitrages aus der Gemeindekasse wird durch den Gemeinderat Reichenburg festgelegt. Der Gemeinderat stellt den Beitrag ins Budget ein und lässt ihn durch die Gemeindeversammlung bewilligen. Dieser Beitrag wird jährlich der Kommission „richäburg.füränand“ für die eingangs erwähnte Ehrung zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Gelder, welche für die Ehrung zur Verfügung gestellt wurden, werden von der Kommission verwaltet. Der Präsident der Kommission „richäburg.füränand“ legt dem Gemeinderat jährlich unaufgefordert Rechenschaft über die getätigten finanziellen Aktivitäten ab.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gestützt auf GRB Nr. 294 vom 27. September 2007 am 1. Januar 2008 in Kraft. Allfällige Änderungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Änderungen:

- Art. 6 + 7 GRB Nr. 99 vom 30. März 2017 (Kurzlaudatio i.R. / Streichen der zweckgebundenen Verwendung des Beitrages)
- Art. 3 + 7 GRB Nr. 202 vom 29. August 2019 (Ergänzung Eidgenössische Anlässe / Zuständigkeit bei „richäburg.füränand“)

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

Armin Kistler
Gemeindepräsident

Klaus Kistler
Gemeindeschreiber